

Kleine Anfrage

Teilrückerstattung Gerichtsgebühren bei einem Vergleich

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Vogt

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 06. November 2024

Wenn bei Gericht eine Zivilklage eingereicht wird, ist vom Kläger eine Gerichtsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach dem Streitwert und das Gericht wird erst nach Zahlung dieser Gerichtsgebühr tätig.

Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgebührengesetzes sieht vor, dass Im Falle eines Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils ein angemessener Teil der Gebühr vom Gericht zurückzuerstatten ist. Dieser Gesetzeswortlaut sieht eine teilweise Rückerstattung der Gerichtsgebühr beim Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches oder beim Rückzug der Klage nach Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleiches nicht vor. In der Regel wird Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgebührengesetzes auch nicht analog auf den Abschluss eines Verfahrens durch Vergleich angewendet, sodass in einem solchen Fall meist keine teilweise Rückerstattung der Gerichtsgebühren erfolgt, was meines Erachtens stossend ist. Dies insbesondere auch aus dem Grund, als beim Gericht selbst bei einer vergleichswisen Einigung meist ein geringerer Arbeitsaufwand anfällt als beim Ausfertigen eines Verzichts-, Anerkenntnis- und Versäumnisurteils. Darüber hinaus könnte eine entsprechende Regelung auch Anreiz für eine vergleichswise Einigung sein, was wiederum sämtlichen Verfahrensbeteiligten zugute kommen würde.

- * Ist es im Sinne der Regierung, dass Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgebührengesetz nicht analog auf eine Verfahrensbeendigung durch Vergleich oder den Rückzug einer Klage beispielsweise aufgrund des Abschlusses eines aussergerichtlichen Vergleichs angewendet werden kann?
- * Wird die Regierung Massnahmen setzen, damit zukünftig auch beim Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder beim Rückzug einer Klage beispielsweise aufgrund des Abschlusses eines aussergerichtlichen Vergleichs eine zumindest (Teil-)Rückforderung von Gerichtsgebühren möglich sein wird?

Antwort vom 08. November 2024

zu Frage 1:

Mit dem seit 2018 geltenden Gerichtsgebührengesetz (GGG) wurde ein sogenanntes Pauschalgebührensysteem nach österreichischem Vorbild eingeführt. Diese Pauschalgebühr ist grundsätzlich unabhängig vom tatsächlichen Verfahrensaufwand geschuldet.

Diesen Grundsatz durchbricht die Regelung in Art. 17 GGG, welcher normiert, dass vom Gericht unter anderem dann ein angemessener Teil der Gebühr zurückzuerstatten ist, wenn das Verfahren mit einem Verzicht-, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil endet, oder auch wenn eine Eingabe zurückgezogen wird (Art. 17 Abs. 2 Bst. c GGG). Die Festsetzung des angemessenen Teils erfolgt im entsprechenden Beschluss (Art. 17 Abs. 2 GGG). Eine (teilweise) Gebührenbefreiung im Fall des Abschlusses eines Vergleiches ist weder in Art. 17 GGG noch in einer anderen Bestimmung des Gerichtsgebührengesetzes vorgesehen. Dem gegenüber sieht Art. 21 GGG eine Erhöhung der Gebühr vor, wenn Gegenstand eines Vergleichs eine Leistung ist, deren Wert das Klagebegehren übersteigt.

Grundsätzlich hat sich dieses System der Pauschalgebühren nach österreichischem Vorbild bewährt. Die Regierung wird diese Thematik im Rahmen einer derzeit laufenden Überprüfung des Gerichtsgebührengesetzes aufnehmen und prüfen, ob eine entsprechende gesetzliche Anpassung angezeigt erscheint. Dabei sind die Vor- und Nachteile einer allfälligen Anpassung gegeneinander abzuwägen und im Rahmen einer Vernehmlassung einer Diskussion zuzuführen.

zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.